

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Darmstadt vom 28.07.2011

- Beschluss des 40. Studierendenparlaments vom 28. Juli 2011 -

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Präsidium	3
§ 3 Sitzungsleitung	4
§ 4 Konstituierende Sitzung	4
§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit	4
§ 6 Tagesordnung	4
§ 7 Einladung	6
§ 8 Abmeldung von der Sitzung	6
§ 9 Sitzungsort	6
§ 10 Sitzungstermine	6
§ 11 Protokolle	7
§ 12 Anträge und Eilanträge	7
§ 13 Form der Anträge	8
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 15 Ablauf der Sitzungen	10
§ 16 Ablauf von Beratungen	11
§ 17 Redezeit	11
§ 18 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Bekanntgabe	11
§ 19 Abstimmungsverfahren	12
§ 20 Sach- und Ordnungsruf sowie Redeentzug	12
§ 21 Rechenschaft der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses	13
§ 22 Rechenschaft sonstiger Ausschüsse und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen	13
§ 23 Zusammensetzung des Parlaments	13
§ 24 Anwesenheitslisten	14
§ 25 Stimmkarten	14
§ 26 Abwahlenantrag gegen das Präsidium	14

<u>§ 27 Unvereinbarkeit</u>	14
<u>§ 28 Verpflegung während der Parlamentsitzungen</u>	14
<u>§ 29 E-Mail Verteiler des Studierendenparlaments</u>	14
<u>§ 30 Auslegung</u>	15
<u>§ 31 Änderung der Geschäftsordnung</u>	15
<u>§ 32 In-Kraft-Treten</u>	15

§ 1 Geltungsbereich

1. Gemäß [§ 20 der Satzung](#) der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt gibt sich das Studierendenparlament (StuPa) diese Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Arbeit und die Sitzungen des Parlaments und die Aufgaben des Präsidiums.
2. Sofern sich andere Gremien der Studierendenschaft keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben, soll diese angewandt werden.
3. Die Satzung und sonstige Ordnungen der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt bleiben unberührt. [- zurück -](#)

§ 2 Präsidium

1. Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament nach außen.
2. Das Präsidium ist für die Weiterleitung sämtlicher Beschlüsse und Wahlentscheidungen des Parlaments an die zuständigen Stellen verantwortlich. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat unterstützend zu wirken.
3. Sitzungen des Präsidiums sind hochschulöffentlich und werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. [§ 6 der der Satzung](#) der Studierendenschaft gilt entsprechend.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit der Mitglieder gefasst. Kommt die erforderliche Mehrheit für oder gegen einen Beschluss nicht zustande, so entscheidet das Parlament mit der einfachen Mehrheit.
5. Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschuss am Campus Darmstadt.
6. Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen sind an die E-Mail-Adresse (praesidium@asta-hda.de) des Präsidiums zu versenden.
7. Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen in Papierform sind im Allgemeinen Studierendenausschuss mit dem Vermerk „An das StuPa-Präsidium“ abzugeben.
8. Die Unterlagen sollten möglichst in digitaler Form übermittelt werden.
9. Angelegenheiten, für die der Ältestenrat (aeltestenrat@asta-hda.de) zuständig ist und die fälschlicherweise an das Präsidium geschickt wurden, werden vom Präsidium weitergeleitet.
10. Das Präsidium übt unmittelbar vor und nach, sowie während der Sitzungen des Parlaments das Ordnungsrecht aus.
11. Aufgabenteilung innerhalb des Präsidiums obliegt dessen Mitgliedern.
12. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat nach Maßgabe des Präsidiums unterstützend zu wirken. [- zurück -](#)

§ 3 Sitzungsleitung

1. Die Leitung der Sitzung des Parlaments obliegt dem Präsidium. Ist das Präsidium nicht mit mindestens zwei Personen anwesend, so hat das Parlament für die Dauer der Sitzung eine Kommissarische Besetzung aus ihren Reihen vorzunehmen. Dies geschieht in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit.
2. Die Sitzungsleitung hat sachlich und unparteiisch zu erfolgen. [- zurück -](#)

§ 4 Konstituierende Sitzung

1. Die Konstituierende Sitzung wird vom scheidenden Präsidium einberufen und eröffnet. [§ 11 Abs. 2 der Satzung](#) gilt entsprechend. Tagesordnungspunkt drei soll die Wahl des neuen Präsidiums sein.
2. Ist es dem scheidenden Präsidium nicht möglich die Sitzung zu eröffnen, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied oder, falls dieses ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Parlaments (Alterspräsidentin, Alterspräsident) den Vorsitz, bis die ordnungsgemäß neugewählten Mitglieder des Präsidiums das Amt übernehmen. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten Mitglieder zu den weiteren Mitgliedern des Präsidiums. [§ 6 Abs. 7](#) dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. [- zurück -](#)

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist mit einem Antrag zur Geschäftsordnung möglich.
2. Wird ein Sitzungsteil unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, so dürfen nur Mitglieder des Parlaments, sowie Personen, deren Teilnahme an der Beratung nach dem Ermessen des Präsidiums unerlässlich ist, im Sitzungsraum anwesend sein.
3. Personen oder Gruppen, welche dem Parlament mit beratender Stimme be sitzen, können vom Parlament bei Bedarf mit der einfachen Mehrheit von der laufenden Unterredung Ausgeschlossen werden. Der Ältestenrat ist davon ausgenommen.
4. Alle Anwesenden haben über den unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelten Sitzungsteil gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. [- zurück -](#)

§ 6 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Präsidium vorgeschlagen. Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung können schriftlich bis drei Tage vor dem Sitzungstermin an praesidium@asta-hda.de geschickt werden. Verspätet eingegangene Tagesordnungspunkte müssen vom Präsidium nicht berücksichtigt werden.
2. Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunkts sollen aussagekräftig formuliert sein.
3. Die Änderung der Tagesordnung ist in TOP 1.3 mit der einfachen Mehrheit des Parlaments möglich. Personalentscheidungen, insbesondere Wahlen und Abwahlen, sind ausgenommen.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Darmstadt vom 28.07.2011

4. Während der Sitzung kann die Tagesordnung mit einem Antrag zur Geschäftsordnung verändert werden. Wahlen und Abwahlen, die Festsetzung der Beiträge für die Studierendenschaft, der Beschluss über die Auflösung des Studierendenparlaments sowie Erlass, Änderung und Aufhebungen von Ordnungen und Satzung der Studierendenschaft können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Anträge und Finanzanträge von Gästen sollen nach Maßgabe des Präsidiums bevorzugt behandelt werden.
6. Die Tagesordnung enthält bei ordentlichen Sitzungen grundsätzlich folgende Punkte:
 - TOP 1 Begrüßung und Eröffnung
 - TOP 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, sowie namentliche Überprüfung der Mitglieder des Parlaments
 - TOP 1.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - TOP 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
 - TOP 2 Mitteilungen des Präsidiums
 - TOP 3 Anträge und Finanzanträgesowie an beliebiger Stelle „Rechenschaftsbericht der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschuss“ sowie „Informationen und Verschiedenes“.
7. Die Tagesordnung enthält bei der Konstituierenden Sitzung grundsätzlich folgende Punkte:
 - TOP 1 Begrüßung und Eröffnung
 - TOP 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, sowie namentliche Überprüfung der Mitglieder des Parlaments
 - TOP 1.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - TOP 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
 - TOP 2 Mitteilungen des scheidenden Präsidiums
 - TOP 3 Wahl des neuen Präsidiums
 - TOP 4 Mitteilungen des neuen Präsidiums
 - TOP 5 Anträge und Finanzanträge
 - TOP 6 Rechenschaftsbericht der scheidenden Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses und sonstiger Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments der letzten Legislaturperiode
 - TOP 7 Eröffnungen der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Referate sowie Arbeitsgruppen des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - TOP 8 Wahl der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Referentinnen und Referentin des Allgemeinen Studierendenausschusses

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Darmstadt vom 28.07.2011

- TOP 9 Wahl der Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter des Allgemeinen Studierendenausschusses
- TOP 10 Informationen und Verschiedenes [- zurück -](#)

§ 7 Einladung

1. Die Einladung zu den Sitzungen des Parlaments erfolgt durch das Präsidium.
2. Die Einladungen werden ausschließlich mittels E-Mail vorgenommen.
3. Alle Mitglieder des Parlaments sollen ihre E-Mail Adressen dem Präsidium angeben.
4. Die Einladung hat die vorläufige Tagesordnung zu beinhalten.
5. Angelegenheiten nach [§ 6 Abs. 2 der Satzung](#) oder solche, die als vertraulich eingestuft sind, werden nicht öffentlich behandelt. [- zurück -](#)

§ 8 Abmeldung von der Sitzung

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Parlaments haben sich bei Nicht-Verfügbarkeit zu Sitzungen beim Präsidium abzumelden und ihre jeweiligen Nachrücker zu informieren.
2. Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses haben ihr Fehlen zu begründen. Der Rechenschaftsbericht ist in jedem Falle vorzulegen. Entschuldigtes sowie unentschuldigtes Fehlen wird im Protokoll namentlich festgehalten. [- zurück -](#)

§ 9 Sitzungsort

1. Der Sitzungsort wird vom Präsidium bestimmt. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat unterstützend zu wirken.
2. In der Regel tagt das Parlament am Campus Schöfferstraße.
3. Einmal in der Legislaturperiode sollte eine Sitzung des Studierendenparlaments am Campus Dieburg sein.
4. Der Sitzungsort muss in der Einladung zum Studierendenparlament enthalten sein. [- zurück -](#)

§ 10 Sitzungstermine

1. In der Regel tagt das Parlament an einem Werktag um 18:30 Uhr.
2. In der ersten Sitzung jedes Semesters sollen die weiteren regulären Sitzungstermine des Semesters vom Präsidium vorgeschlagen werden, mindestens aber der nächste Sitzungstermin.
3. Auf der letzten regulären Sitzung des Sommersemesters soll der Termin für die erste reguläre Sitzung des Wintersemesters festgelegt werden.
4. Außerordentliche Sitzungen können gemäß der Satzung einberufen werden. [- zurück -](#)

§ 11 Protokolle

1. Von jeder Sitzung des Parlaments wird mindestens ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
2. Das Protokoll enthält mindestens:
 - die Namen der anwesenden Parlamentarier, ggf. mit Uhrzeit der Austragung aus der Anwesenheitsliste,
 - die Namen der entschuldigten und unentschuldigten Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - die Namen der Mitglieder des Präsidiums,
 - die Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung,
 - die gefassten Beschlüsse in Wortlaut und Abstimmungsergebnisse,
 - die vorgetragenen Berichte.
3. Schriftlich eingereichte persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Parlaments, Protokolle von Sitzungen oder Teilen von Sitzungen, welche nicht öffentlich waren, werden nicht Teil des öffentlichen Protokolls sein.
4. Nicht öffentliche Protokolle oder Teile von Protokollen, welche nicht öffentlich waren, werden auf der folgenden Sitzung an die Mitglieder des Parlaments verteilt. Das nicht öffentliche Protokoll ist vertraulich zu behandeln. Die Genehmigung sowie ggf. Änderungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
5. Die öffentlichen Protokolle sind auf der Internetseite des Studierendenparlaments öffentlich zu machen. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat unterstützend zu wirken.
6. Bei wichtigen Tagesordnungspunkten kann das Protokoll, nach Maßgabe des Präsidiums, die laufende Diskussion enthalten. - zurück -

§ 12 Anträge und Eilanträge

1. Anträge und Finanzanträge müssen im .pdf oder .doc-Format an das Präsidium (praesidium@asta-hda.de) geschickt werden. Andere Formate müssen vom Präsidium nicht akzeptiert werden. Handschriftliche Anträge werden nicht akzeptiert.
2. Die Antragsfrist beträgt drei Wochentage. Nicht fristgerechte Anträge werden nicht behandelt oder müssen als Eilantrag gestellt werden.
3. Anträge und Finanzanträge welche nicht nach der geltenden Frist dem Präsidium zugesandt wurden, können in zu begründenden Einzelfällen als Eilantrag gestellt werden. Das Parlament entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob es diesen Antrag zur Beratung annimmt.
4. Die Abstimmung über externe Anträge wird unter Ausschluss der Antragsteller behandelt. - zurück -

§ 13 Form der Anträge

1. Anträge und Finanzanträge müssen möglichst einfach, mit allen zur Beratung notwendigen Informationen gestellt werden. Ein Antrag beziehungsweise Finanzantrag kann wegen mangelhafter Form vom Parlament abgelehnt werden.
2. Anträge sollen vor dem Studierendenparlament vom Antragssteller persönlich vorgestellt werden.
3. Ein Muster-Antrag ist dem Anhang zu dieser Geschäftsordnung zu entnehmen.

[- zurück -](#)

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Ablauf der Diskussion oder der Sitzung.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können Mitglieder des Parlaments durch Heben beider Arme anzeigen.
3. Das Präsidium kann die Abstimmung eines Antrags zur Geschäftsordnung verweigern, wenn sie offensichtlich das Ziel haben, die Arbeit des Parlaments zu behindern.
4. Ob ein Antrag zur Geschäftsordnung vorliegt entscheidet das Präsidium.
5. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss nicht begründet werden. Eine dennoch vorgetragene Begründung erfolgt mündlich. Sie ist möglichst knapp und sachlich zu halten. Redner, die sich zur Geschäftsordnung melden und zu einem anderen Thema reden, sind von dem Präsidium konsequent zur Sache zu rufen.
6. Über Geschäftsordnungsanträge muss sofort abgestimmt werden, nachdem gegebenenfalls ein Mitglied des Parlaments gegen den Antrag gesprochen hat. Wird keine formale oder begründete Gegenrede gehalten, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
7. Wird vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ein weiterer Geschäftsordnungsantrag gestellt, so wird zunächst der weitergehende und gegebenenfalls der weniger weit gehende Antrag behandelt und abgestimmt. Beeinflussen sich die Anträge nicht gegenseitig, entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge.
8. Anträge zur Geschäftsordnung können selbst nicht geheim oder namentlich sein.
9. Mögliche Geschäftsordnungsanträge mit absteigender Priorität:

- Vertagung der Sitzung

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Wird er angenommen, wird die Sitzung sofort abgebrochen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung behandelt.

- Feststellung der Beschlussfähigkeit

Dieser Antrag wird nicht abgestimmt. Wird der Antrag gestellt, ruft das Präsidium alle anwesenden Parlamentarier einzeln auf. Als anwesend gilt, wer durch Zuruf und Handzeichen zu erkennen gibt, dass sie oder er weiterhin an der Sitzung teilnehmen

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Darmstadt vom 28.07.2011

möchte. Alle Parlamentarier, die sich nicht anwesend melden und in die Anwesenheitsliste eingetragen sind, werden von dem Präsidium aus der Anwesenheitsliste ausgetragen und haben ihre Stimmkarte abzugeben. Falls sich weniger als die Hälfte der Mitglieder des Parlaments anwesend melden, wird die Sitzung nach einmaliger 10-Minuten Pause und erneuter Feststellung der Beschlussfähigkeit ohne positives Ergebnis abgebrochen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung behandelt.

- **Sitzungspause**

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Wird er angenommen, legt das Präsidium in Absprache mit dem Antragsteller eine dem Zweck der Pause angemessene Dauer der Pause fest. Danach wird die Sitzung unterbrochen und nach der festgelegten Zeitspanne fortgesetzt.

- **Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes, eines Antrags oder eines Finanzantrags**

Der Antrag kann zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder vor einer Beratung gestellt werden. Wird er angenommen, findet über den bevorstehenden Tagesordnungspunkt, Antrag oder Finanzantrag keine Beratung und keine Abstimmung statt. Der nicht befassete Tagesordnungspunkt oder Sachantrag wird bei der nächsten Sitzung nicht ohne weiteres wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

- **Schluss der Beratung**

Der Antrag kann jederzeit während einer Beratung gestellt werden. Wird er angenommen, wird die Beratung ohne weitere Redebeiträge geschlossen und gegebenenfalls über die Angelegenheit abgestimmt.

- **Schließung der Redeliste**

Der Antrag kann jederzeit während einer Beratung gestellt werden. Wird er angenommen, werden alle vorhandenen Wortmeldungen auf die Redeliste gesetzt und die Redeliste geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt sind vor dem Ende der Beratung keine weiteren Wortmeldungen zur Sache mehr möglich.

- **Vertagung des Tagesordnungspunktes**

Der Antrag kann jederzeit während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden. Wird er angenommen, wird der gerade behandelte Tagesordnungspunkt sofort ohne Abstimmung beendet. Er wird auf der nächsten Sitzung fortgeführt.

- **Änderung der Tagesordnung**

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die bei der Antragstellung vorzutragenden Änderungen können Veränderungen der Reihenfolge in der ausstehenden Tagesordnung, das Hinzufügen eines neuen Punktes oder die Streichung eines Punktes sein.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Darmstadt vom 28.07.2011

- Rückholung eines Tagesordnungspunktes

Der Antrag kann jederzeit außerhalb einer Beratung gestellt werden. Die Notwendigkeit der Rückholung ist dabei plausibel zu begründen. Wird der Antrag mit einer satzungsgemäße Mehrheit angenommen, wird die Beratung über einen bei dieser Sitzung bereits behandelten Tagesordnungspunkt oder Antrag wieder eröffnet und gegebenenfalls nochmals abgestimmt.

- Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er bedarf keiner Abstimmung, wenn gegen die Regeln des Daten- und Persönlichkeitsschutzes verstoßen wird. Bei allen anderen Angelegenheiten bedarf der Antrag der satzungsgemäßen Mehrheit. Die Begründung des Antrags sowie die Gegenrede sind nicht öffentlich. [- zurück -](#)

§ 15 Ablauf der Sitzungen

1. Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich alle Mitglieder des Parlaments in die vom Präsidium vorbereitete Anwesenheitsliste ein. Gäste und beratende Mitglieder des Parlaments tragen sich auf der Gästeliste ein. AStA-Referentinnen sowie Referenten, welche keiner Liste angehören, tragen sich auf der AStA-Anwesenheitsliste ein.
2. Nicht ordnungsgemäß in die Anwesenheitslisten eingetragene Personen gelten als nicht anwesend und haben kein Stimm- und Rederecht.
3. Alle eingetragenen Parlamentarier erhalten eine Stimmkarte in ihrer Listenfarbe, die zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt.
4. Mitglieder des Parlaments haben das vorübergehende Verlassen des Sitzungsraums dem Präsidium anzuzeigen.
5. Mitglieder des Parlaments haben das endgültige Verlassen der Sitzung dem Präsidium anzuzeigen und sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen.
6. Die Stimmkarte ist dem Präsidium bei endgültigem Verlassen der Sitzung zurückzugeben. Eine direkte Weitergabe an einen Nachrücker ist nicht möglich. Die Weitergabe erfolgt über das Präsidium.
7. Sobald sich mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Parlamentarier eingetragen haben, ist die Sitzung beschlussfähig und wird vom Präsidium eröffnet.
8. Haben sich 15 Minuten nach dem angesetzten Sitzungstermin weniger als die Hälfte der Mitglieder des Parlaments eingetragen, so kann das Präsidium entscheiden die Sitzung nach [§ 12 Abs. 4 der Satzung](#) zu eröffnen. Eine Rückkehr zur normalen Tagesordnung ist möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments anwesend ist.
9. Der Konsum von Alkohol und das Rauchen im Sitzungssaal und in seinen Türen sind nicht gestattet. [- zurück -](#)

§ 16 Ablauf von Beratungen

1. Das Präsidium eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt und zu jedem ordnungsgemäß eingebrachten Antrag die Beratung. Danach können sich alle Mitglieder des Parlaments und die beratenden Mitglieder zu dem behandelten Thema zu Wort melden, sofern das Parlament keine andere Regelung trifft.
2. Wortmeldungen zur Sache erfolgen durch deutliches Heben einer Hand. Das Präsidium erteilt das Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hält diese Reihenfolge in einer Redeliste fest. Bei mehreren zeitgleich eingehenden Wortmeldungen soll die Reihenfolge so gewählt werden, dass Redner verschiedener Listen hintereinander sprechen.
3. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Redners kurze Zwischenfragen zum Verständnis der Ausführungen zulassen.
4. Das Präsidium kann Mitgliedern des Parlaments oder Gästen des Parlaments außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen, wenn diese sich mit dem Zusatz „zur Klärung“ melden und der Redebeitrag zur Verkürzung der Debatte führt.
5. Wenn sich das Präsidium selbst zu Wort melden will, so setzt sie sich dem Zeitpunkt ihrer Wortmeldung entsprechend auf die Redeliste.
6. Für Verständnisfragen kann das Präsidium jederzeit das Wort ergreifen.
7. Antragsteller haben das erste und letzte Wort zur Sache, sofern kein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt wird.
8. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Geschäftsordnungsanträge werden sofort außerhalb der Redeliste behandelt, gegebenenfalls nach dem Ende des gerade gehaltenen Redebeitrags.
9. Liegt keine weitere Wortmeldung vor, so schließt das Präsidium die Beratung. Danach wird gegebenenfalls sofort abgestimmt. [- zurück -](#)

§ 17 Redezeit

1. Das Präsidium hat auf Verhältnismäßigkeit der Redezeit zu achten und hat das Recht nach einer Mahnung der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.
2. Das Parlament kann zu Beginn eines jeden neuen Tagesordnungspunktes eine andere Regelung treffen. [- zurück -](#)

§ 18 Beschlussfähigkeit , Beschlussfassung und Bekanntgabe

Entfällt

(Gemäß [Satzung § 12](#) und [13](#))

[- zurück -](#)

§ 19 Abstimmungsverfahren

1. Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Parlaments kann eine sonst öffentliche Abstimmung geheim oder namentlich erfolgen. Namentliche Abstimmungen sind zu protokollieren.
2. Bei gleichzeitigen Anträgen auf geheime und namentliche Abstimmungen stimmt das Parlament in Reihenfolge der eingegangenen Anträge ab. Diese Abstimmungen können nicht geheim oder namentlich sein. Das erste angenommene Verfahren wird angewendet.
3. Werden mehrere Anträge zu einer Sache gestellt, so wird der inhaltlich weitest gehende zuerst abgestimmt. Erreicht ein Antrag die erforderliche Mehrheit, so gelten die übrigen Anträge als abgelehnt.
4. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor.
5. Alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden oder die nicht gemäß Abs. 3 als abgelehnt gelten, müssen abgestimmt werden.
6. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
7. Bei Anträgen, die einer einfachen Mehrheit bedürfen, ist ein Antrag dann angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und die Anzahl der Enthaltungen kleiner ist als die Anzahl der Ja-Stimmen. Werden mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, aber mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen abgegeben, muss dieser Antrag nochmals behandelt und abgestimmt werden. Sind bei der zweiten Abstimmung weiterhin mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt.

[- zurück -](#)

§ 20 Sach- und Ordnungsruf sowie Redeentzug

1. Das Präsidium kann zur Sache rufen, zur Ordnung rufen und Rügen erteilen.
2. Das Präsidium kann die Rednerin oder den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder sich in der Argumentation wiederholt, zur Sache verweisen. Das Präsidium kann die Sitzungsteilnehmer, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
3. Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede einmal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen worden, kann das Präsidium der Rednerin oder dem Redner bei Wiederholung der Verfehlung das Wort entziehen.
4. Bei gravierenden Störungen der Sitzung kann das Präsidium einen Parlamentarier oder sonstige Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer nach einer Entziehung des Wortes von der Sitzung ausschließen. Die betroffene Person hat den Sitzungsraum umgehend verlassen.
5. Ordnungsruf und Rüge werden im Protokoll vermerkt.
6. Gegen einen Ordnungsruf oder gegen eine Rüge kann bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung zu setzen. Das Parlament entscheidet ohne

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Darmstadt vom 28.07.2011

Beratung. Der Antragstellerin oder dem Antragssteller ist jedoch vorher das Wort zu erteilen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und Zuhörer, die nicht Mitglieder des Parlaments sind, unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidiums.
8. Über Eingriffe des Präsidiums findet im Rahmen der Beratung keine Aussprache statt.
9. Das Parlament kann mittels eines Antrages zur Geschäftsordnung das Präsidium zur Ordnung rufen. [- zurück -](#)

§ 21 Rechenschaft der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. Alle Referentinnen und Referenten haben eine kurze Zusammenfassung in Schriftform ihrer bisher geführten Arbeit seit ihrem letzten Bericht dem Parlament zu jeder ordentlichen Sitzung vorzulegen. Im Bericht sollen auch die weiteren Vorhaben aufgeführt sein.
2. Die Berichte sind mindestens vier Tage vor der Sitzung an das Präsidium (praesidium@asta-hda.de) zu schicken.
3. Auf unnötige Ausschweifungen soll im Bericht verzichtet werden. Auch sollen nur für das Parlament relevante Sachverhalte aufgeführt werden.
4. Alle Arten von Auftritten der Referentinnen und Referenten in der Öffentlichkeit sind dem Präsidium, sofern technisch möglich und zumutbar, zu zuschicken.
5. Die Berichte werden vom Präsidium gesammelt an das Parlament vor der Sitzung verschickt.
6. Die Mitglieder des Parlaments können den Referentinnen und Referenten auf der Sitzung Fragen zu ihren Leistungen, Tätigkeiten und Vorhaben stellen. [- zurück -](#)

§ 22 Rechenschaft sonstiger Ausschüsse und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen

Rechenschaftsberichte sonstiger Ausschüsse und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen werden bei Bedarf gefordert. [- zurück -](#)

§ 23 Zusammensetzung des Parlaments

1. Mitglieder des Parlaments sind alle ordentlichen gewählten Parlamentarier, nicht jedoch Nachrücker sowie Mitglieder des Parlaments mit beratender Stimme.
2. Die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses gehören dem Parlament grundsätzlich mit beratender Stimme an.
3. Das Parlament kann die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses, welche kein Mandat innehaben, in nichtöffentlichen Sitzungsteilen, ausschließen. Dazu bedarf es der einfachen Mehrheit.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Darmstadt vom 28.07.2011

4. Der Ältestenrat gehört dem Parlament mit beratender Stimme an. Er kann nicht ausgeschlossen werden. [- zurück -](#)

§ 24 Anwesenheitslisten

Alle Sitzungsteilnehmer haben sich in die Anwesenheitslisten einzutragen und beim endgültigen Verlassen der Sitzung auszutragen. [- zurück -](#)

§ 25 Stimmkarten

1. Alle Mitglieder des Parlaments erhalten bei Eintrag in die Anwesenheitslisten ihre Stimmkarte vom Präsidium und haben diese beim Präsidium bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung auszutragen und abzugeben.
2. Die Stimmkarten sollen immer für das Präsidium ersichtlich auf dem Tisch vor dem Parlamentarier liegen.
3. Stimmkartenweitergabe erfolgt über das Präsidium. [- zurück -](#)

§ 26 Abwahantrag gegen das Präsidium

1. Bei einem Abwahantrag gegen das gesamte Präsidium sollen die drei Parlamentarier diesen Tagesordnungspunkt leiten, welche dem Parlament am längsten ununterbrochen angehören.
2. Bei einem Abwahantrag gegen ein einzelnes Mitglied des Präsidiums sollen dessen Rechte und Pflichten während dieses Tagesordnungspunkts im Präsidium ruhen. [- zurück -](#)

§ 27 Unvereinbarkeit

Ein Mitglied des Präsidiums darf nicht Referentin oder Referent des Allgemeinen Studierendenausschuss sein. [- zurück -](#)

§ 28 Verpflegung während der Parlamentssitzungen

1. Den Mitgliedern des Parlaments steht eine angemessene Verpflegung während den Parlamentssitzungen zu.
2. Die Organisation ist Aufgabe des Präsidiums. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat unterstützend zu wirken. [- zurück -](#)

§ 29 E-Mail Verteiler des Studierendenparlaments

1. Zur unterstützenden Arbeit des Parlaments gibt es einen E-Mail Verteiler. Die Administration des Verteilers ist Aufgabe des Präsidiums.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Darmstadt vom 28.07.2011

2. Empfang- sowie Sendeberechtigte dieses Verteilers sind die Mitglieder des Parlaments, deren Nachrücker sowie die dem Parlament mit beratender Stimme angehörig Mitglieder.
3. Es dürfen nur für die Sitzungen relevante Sachverhalte über diesen Verteiler gesendet werden.
4. Politische Statements, sowie Diskussionen sind nicht gestattet.
5. Der Verteiler erfüllt nicht die Voraussetzungen des Personen-oder Datenschutzes. Solche Angelegenheiten sind nicht über den Verteiler zu senden.
6. Soll ein Antrag oder für die Beratung auf der Sitzung notwendige Informationen den Mitgliedern des Parlaments im Voraus der Sitzung zugänglich gemacht werden, so sind diese an das Präsidium (praesidium@asta-hda.de) zu schicken. Das Präsidium wird diese dann an die Mitglieder des Parlaments weiterleiten.
7. Bei Nicht-Beachtung der Absätze 3-5 werden der entsprechenden Person die Senderechte entzogen. [- zurück -](#)

§ 30 Auslegung

1. Über während einer Sitzung auftretende Zweifel bezüglich der Auslegung der Geschäftsordnung, der Satzung und seiner Ordnungen sowie Gesetzen entscheidet das Präsidium.
2. Über Angelegenheiten, welche nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt werden, kann das Parlament auf Beschluss mit der einfachen Mehrheit die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages verwenden. [- zurück -](#)

§ 31 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments.
2. Das Parlament kann im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen. Dafür ist die satzungsgemäße Mehrheit des Parlaments notwendig. [- zurück -](#)

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Geschäftsordnungen werden damit ungültig. [- zurück -](#)

Darmstadt, den 24.08.2011

Für das 40. Studierendenparlament

Lisa Bredenbals

Sebastian Lang

Vera Marz